

3356/AB
= Bundesministerium vom 13.11.2020 zu 3374/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
 Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
 Bundesministerin

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.594.201

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3374/J-NR/2020

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 15.09.2020 unter der **Nr. 3374/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 9

- *Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?*
 - *Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*

- *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
- *Erfolgte jeweils eine vergabe rechtliche Ausschreibung?*
- *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1450/J vom 07.04.2020, Nr. 1908/J vom 07.05.2020, Nr. 2604/J vom 01.07.2020, Nr. 3166/J vom 21.08.2020 und Nr. 3234/J vom 01.09.2020 verwiesen.

Darüber hinaus bestand zum Stichtag der Anfrage, am 15.9.2020, ein Vertragsverhältnis mit der Accenture GmbH (Vertragslaufzeit: 04.08.2020 bis 30.09.2020). Vertragsgegenstand war die Unterstützung im Optimierungsprojekt "Corona-Familienhärtefonds", insbesondere Weiterentwicklung und Verbesserung der Datenbankleistungen bzw. Ausbau der Digitalisierung sowie Unterstützung im Bereich der technischen Architektur, Release- und Testmanagements wobei es sich um keine Beratungsleistungen handelt. Der Vertragsabschluss erfolgte als BBG-Abruf über eine Rahmenvereinbarung. Die Leistungen wurden pro Personentag erbracht, wobei dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend Kosten in Höhe von € 164.496 brutto entstanden.

Zu den Fragen 2 bis 8 und 10 bis 12

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)? Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)? Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A.T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)? Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)? Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 am 29. Jänner 2020, mit welcher das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend neu gegründet wurde, bestanden zwischen den genannten Beratungsunternehmen und dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend keine Vertragsverhältnisse.

Zur Frage 13

- *Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?*
 - *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 903/J vom 17.02.2020, Nr. 1450/J vom 07.04.2020, Nr. 1908/J vom 07.05.2020, Nr. 2604/J vom 01.07.2020, Nr. 3166/J vom 21.08.2020 und Nr. 3234/J vom 01.09.2020 verwiesen.

Darüber hinaus bestanden folgende Vertragsverhältnisse:

Auftragnehmer	Vertragsgegenstand	Kosten (in € inkl. USt)
coop3 Beratungskooperative krischanitz + nöbauer OG	Fachberatung und Begleitung bei der Konzeption und Organisation der Fachtagung für die Arbeitsinspektion	1.080,-
KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs GmbH	Beratungsworkshop zu Intranet und Wissensmanagement in der Arbeitsinspektion	3.120,-

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Fragen ist wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Zur Frage 14

- *Welche Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?*
 - *Welche MitarbeiterInnen bei welchen Beratungsunternehmen genau?*
 - *Mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?*

Ich ersuche um Verständnis, dass es sich hierbei um keinen Gegenstand der Vollziehung handelt.

Zur Frage 15

- *Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?*
 - *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?*

Zum Zeitpunkt der Beantwortung bestehen keine aufrechten (karenzierten) Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts zu Beratungsunternehmen.

Zur Frage 16

- *Sind MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?*
 - *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die MitarbeiterInnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1560/J vom 20.04.2020 und Nr. 2567/J vom 30.06.2020 sowie Nr. 2623/J vom 02.07.2020, verwiesen.

Zur Frage 17

- *Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren ArbeitgeberInnen?*

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, wird in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers ankommen und kann daher höchstens pauschal beantwortet werden.

Hinsichtlich des Bundesdienstverhältnisses gilt insbesondere Folgendes:

Die oder der öffentlich Bedienstete ist verpflichtet, ihre oder seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Die oder der öffentlich Bedienstete hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seinen dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Regelungen sind für Beamtinnen und Beamte in § 43 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 enthalten und gelten gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG auch für Vertragsbedienstete.

Die oder der öffentlich Bedienstete hat sich der Ausübung ihres oder seines Amtes zu enthalten und ihre oder seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre oder seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Lediglich bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch die oder der befangene öffentlich Bedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Zusätzlich zu dieser Regelung zur Befangenheit, die für Beamtinnen und Beamte gemäß § 47 BDG 1979 besteht, der gemäß § 5 Abs. 1 VBG auch für Vertragsbedienstete zur Anwendung gelangt, wird auf sonstige unberührt bleibende Verfahrensvorschriften hingewiesen, die die Befangenheit regeln (vgl. beispielsweise § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991).

Der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention führt im Kapitel „Objektivität leben UND kommunizieren“ dazu in mehreren Unterkapiteln unter anderem Folgendes aus (es erfolgt lediglich eine auszugsweise Wiedergabe einzelner Textpassagen):

- „Ich frage mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen dienstlichen, familiären, freundschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie politischen Tätigkeiten kommen kann. Ich sollte über mein gesamtes Tun – mir selbst und anderen gegenüber – Rechenschaft ablegen können. Abgeleitet von meinem konkreten dienstlichen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von beruflichen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.“
- „Liegt Befangenheit vor, melde ich diese unverzüglich dem Dienstgeber bzw. meiner Führungskraft. Ich führe nur die notwendigen und unaufschiebbaren Amtshandlungen durch und sorge möglichst rasch für eine Vertretung. Ich verwende jedoch Befangenheit nicht als Vorwand, mich der Verantwortung zu entziehen.“
- „Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen von Befangenheit verantwortlich. Ich bin daher auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Ich muss, genauso wie alle meine Kolleginnen und Kollegen, für mein Verhalten einstehen und kann die Verantwortung nicht auf diese, meine Führungskraft oder meine Behörde abschieben.“

Hinsichtlich Folgebeschäftigungen gilt für Bundesbedienstete Folgendes:

Bestimmte Folgebeschäftigungen in der Privatwirtschaft können das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche

Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigte(n) zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind einzuhalten. (vgl. beispielsweise für Beamtinnen und Beamte die Regelungen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 3a und 3b BDG 1979, für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Regelungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 BDG 1979 sowie für Vertragsbedienstete die Regelungen zu Folgebeschäftigte(n) gemäß § 30a VBG)

Zur Frage 18

- *Können KabinettsmitarbeiterInnen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen ArbeitgeberInnen mögliche Vertragspartner sind?*

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 17 verwiesen.

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018 wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Zur Frage 19

- *Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?*
 - *Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Es wurden keine Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet.

Zur Frage 20

- *Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?*
 - *Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?*

Gemäß § 41 AMSG bestreitet das AMS Ausgaben im eigenen Wirkungsbereich auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die dafür insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich in den Präliminarien festgelegt.

Vorhaben, die die in § 47 Abs. 3 AMSG festgelegten Betragsgrenzen überschreiten bedürfen der Zustimmung der Arbeitsministerin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Der Gesamtaufwand für Forschungs- und Beratungsleistungen des AMS ist in den öffentlich einsehbaren Geschäftsberichten ersichtlich und belief sich 2019 auf EUR 12.228.114,14. Darin beinhaltet sind u.a. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, anwaltliche Unterstützung oder ärztliche Gutachten. Mit den in der Anfrage namentlich genannten elf Beratungsunternehmen bestanden und bestehen nach den mir vorliegenden Informationen 2018 - 2020 seitens des Arbeitsmarktservice keine Vertragsverhältnisse.

Zur Frage 21

- *Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?*
 - *Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?*

Im privatwirtschaftlichen Bereich wird die IEF-Service GmbH durch ihre Geschäftsführer vertreten, die u.a. auch Verträge selbständig abschließen.

Die Kosten für den gesamten Rechts- und Beratungsaufwand der IEF-Service GmbH sind in deren öffentlich einsehbaren Jahresabschluss ersichtlich und belief sich im Jahr 2019 auf EUR 22.153,50. Mit den in der Anfrage namentlich genannten elf Beratungsunternehmen bestanden und bestehen seitens der IEF-Service GmbH keine Vertragsverhältnisse.

Zu den Fragen 22 bis 31

- *Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge dokumentiert?*
- *Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?*
- *In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?*
- *Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?*

- Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?*
- Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?*
- Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?*
- Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?*
- Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?*
- Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des ArbeitnehmerInnenschutzes vor?*
- Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?*
- *Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?*
- *Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?*
- *Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?*
- *Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?*
 - Von 0 bis 5%?*
 - Von 5% bis 10%?*
 - Von 10% bis 20%?*
 - Von 20% bis 30%?*
 - Von 30% oder mehr?*
- *Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?*
- *Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?*

Auf die bei der Beantwortung von Frage 1 und 9 angeführten parlamentarischen Anfragen wird verwiesen. Darüber hinaus gab es im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend im genannten Zeitraum keine Beratungsverträge.

Zur Frage 32

- *In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens angeregt oder sogar gefordert?*
 - Aus welchen Gründen?*

Es haben keine solchen Anregungen oder Forderungen stattgefunden.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

